

1965	Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1965	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr	69
3. 2. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr	79
3. 2. 65	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1965 (Änderung des Gemeinsamen Zollltarifs der EWG — II. Teil)	86
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
5. 2. 65	Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1965 (Angleichungszölle)	91
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
23. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Niger)	105
23. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Niger)	105
13. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom und der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an diese Studienzentrale	106
21. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	107

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland
über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr**

Vom 2. Februar 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 7. Juni 1963 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

—
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Februar 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder